

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 13

Helmstedt, den 29.03.2007

60. Jahrgang

Inhalt:

Seite

A. Amtlicher Teil

- | | | |
|-----|--|-----|
| 59. | Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Söllingen über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaussfällen und die Erstattung von Fahrtkosten und Barauslagen | 122 |
| 60. | Bekanntmachung der Satzung der Samtgemeinde Heeseberg über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten | 124 |
| 61. | Bekanntmachung der Satzung zur Aufhebung des Friedhofs Zweckverbandes Lelm | 126 |
| 62. | Bekanntmachung der 4. Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Velpke | 128 |
| 63. | Bekanntmachung der Bauleitplanung der Gemeinde Grasleben;
hier: 2. Änderung des Bebauungsplanes „Am Bahndamm“
2. Änderung des Bebauungsplanes „Am Walde“
1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Walde II“
1. Änderung des Bebauungsplanes „Heidwinkelstraße“
2. Änderung des Bebauungsplanes „In den Weiden“ | 130 |
| 64. | Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;
hier: Ausschuss für Wirtschaft und Fremdenverkehr | 132 |

B. Nichtamtlicher Teil

**Satzung der Gemeinde Söllingen
über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen,
Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaussfällen und
die Erstattung von Fahrtkosten und Barauslagen**

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 Abs. 5 – 9, 40 und 51 Abs. 7 der Nieders. Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Söllingen in seiner Sitzung am 21. Februar 2007 folgende Neufassung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaussfällen und die Erstattung von Fahrtkosten und Barauslagen der Gemeinde Söllingen beschlossen:

§ 1

Die Ratsherren erhalten ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen pro Sitzung 10,-- EURO.

§ 2

1. Der Bürgermeister - und ehrenamtliche Gemeindedirektor – erhält neben dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,-- EURO.
2. Der 1. stellv. Bürgermeister erhält neben dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 85,-- EURO.
3. Der 2. stellv. Bürgermeister erhält neben dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,-- EURO.

§ 3

Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen abgegolten. Die Erstattung von Fahrtkosten wird hiervon nicht berührt. (vergl. § 6)

§ 4

Soweit Ausschussmitglieder nicht dem Gemeinderat angehören, erhalten sie ein Sitzungsgeld pro Sitzung in Höhe von 10,-- EURO.
Für die Erstattung von Fahrtkosten gelten die Bestimmungen des § 6 entsprechend.

§ 5

Verdienstaussfall wird in der nachweislich entstandenen Höhe, jedoch nur bis zur Höhe von 30,-- EURO je Stunde, jedoch höchstens 240,-- EURO pro Tag erstattet. Soweit der Bruttoverdienstaussfall den Höchstbetrag nicht überschreitet, kann auf Antrag die Gemeinde den Bruttobetrag dem Arbeitgeber erstatten, während dieser für die in Wahrnehmung des Mandats entstehenden Ausfallzeiten das Arbeitsentgelt weiterzahlt und die darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge einschl. Arbeitgeberanteil für die Rentenversicherung abführt.

§ 6

1. Fahrtkosten werden in der nachweislich entstandenen Höhe bis zur Höhe der Beförderungssätze öffentlicher Verkehrsmittel (2. Klasse) erstattet.
2. Bei der Benutzung von privateigenen Kraftfahrzeugen wird eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 €/km gewährt.
3. Reisekosten und Kilometergeld anlässlich der Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse sind mit dem Sitzungsgeld nach § 1 und 4 abgegolten.

§ 7

Nachgewiesene und notwendige Aufwendungen gem. § 39 Abs. 5 Satz 1 NGO (Kinderbetreuung) werden erstattet bis zu einem Betrag von 10,00 €/Stunde, höchstens jedoch mit 80,00 € pro Tag.

§ 8

Bei genehmigten Dienstreisen werden Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Daneben kommt eine Zahlung von Sitzungsgeldern und die Erstattung von Auslagen nicht in Betracht.

§ 9

1. Die Aufwandsentschädigung ist monatlich im Voraus zahlbar, und zwar unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat.
2. Sind die in § 2 genannten Funktionsträger länger als 1 Monat an der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit gehindert, so erhält der Stellvertreter von diesem Zeitpunkt an die entsprechende Aufwandsentschädigung.

§ 10

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung ist Angelegenheit der Empfänger.

§ 11

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Söllingen über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstausschlägen und die Erstattung von Fahrtkosten und Barauslagen vom 29.03.1974 in der Fassung der Änderung vom 16.01.1979 außer Kraft.

Söllingen, den 21. Februar 2007

gez. Heinz Bosse
Bürgermeister

(L.S.)

**Satzung
der Samtgemeinde Heeseberg
über
die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten**

Aufgrund der §§ 5 a, 6, 71 Abs. 2 und 72 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der gültigen Fassung hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Heeseberg in seiner Sitzung am 26.03.2007 folgende Satzung der Samtgemeinde Heeseberg über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten beschlossen:

**§ 1
Rechtsstellung**

- (1) Vom Samtgemeinderat der Samtgemeinde Heeseberg wird eine ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte berufen. Das Wahlverfahren erfolgt gemäß § 48 NGO.
- (2) Sie kann vom Samtgemeinderat aus diesem Amt mit der Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder abberufen werden.

**§ 2
Tätigkeit**

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten hat das Ziel, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern beizutragen. Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte wirkt nach Maßgabe der §§ 4 und 5 der Satzung an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mit, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Frau und die Anerkennung ihrer gleichwertigen Stellung in der Gesellschaft haben. Im Rahmen der in Satz 1 genannten Zielsetzung kann sie Vorhaben und Maßnahmen anregen, die
 1. die Arbeitsbedingungen innerhalb der Verwaltung
 2. personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Samtgemeinde oder
 3. Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft betreffen.
- (2) Der Samtgemeinderat kann durch Richtlinien bestimmen, welche weiteren Aufgaben zur Förderung des in Abs. 1 genannten Ziels der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten übertragen werden. Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte legt dem Samtgemeinderat dazu einen Entwurf vor.

**§ 3
Unterstellung, Weisungsgebundenheit**

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte ist in ihrer Tätigkeit als Gleichstellungsbeauftragte unmittelbar dem Samtgemeindebürgermeister unterstellt.

Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie an Weisungen nicht gebunden.

§ 4

Verhältnis zu den kommunalen Gremien

- (1) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Samtgemeinderates, des Samtgemeindeausschusses, der Ausschüsse des Samtgemeinderates und der Ausschüsse nach § 53 NGO teilnehmen. Sie ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Sie kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Sitzung des Samtgemeinderates, des Samtgemeindeausschusses oder eines seiner Ausschüsse gesetzt wird.
- (2) Widerspricht sie in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, dem Ergebnis der Vorbereitung eines Beschlusses des Samtgemeinderates durch den Samtgemeindeausschuss, so hat der Samtgemeindebürgermeister den Samtgemeinderat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen. Entsprechend ist bei Beschlussvorschlägen für den Samtgemeindeausschuss zu verfahren.
- (3) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen des Samtgemeinderates verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben.

§ 5

Beteiligungsrechte

Der Samtgemeindebürgermeister hat die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere in Personalangelegenheiten. Der Samtgemeindebürgermeister hat sicherzustellen, dass Anregungen im Sinne des § 2 Satz 3 in den Geschäftsgang der Verwaltung gelangen. Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, Einsicht in die Akten der Samtgemeindeverwaltung zu nehmen, in Personalakten jedoch nur mit Zustimmung der betroffenen Bediensteten.

§ 6

Öffentlichkeitsarbeit

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit unter Beachtung der Bestimmungen der §§ 25 - 27 NGO über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.

Artikel II

Die bisherige Satzung der Samtgemeinde Heeseberg über die Rechtsstellung der Frauenbeauftragten in der Samtgemeinde Heeseberg tritt nach der o.g. Veröffentlichung außer Kraft.

Jerxheim, den 26. März 2007

gez. Winter

Satzung**zur Aufhebung des
des Friedhofszweckverbandes Lelm**

Aufgrund der §§ 13 Nr. 2 und 18 Absatz 1 NKomZG sowie § 7 Absatz 2 NGO und § 4 der Verbandssatzung des Friedhofszweckverbandes Lelm hat der Verbandsausschuss des Friedhofszweckverbandes in seiner Sitzung am 14.11.2006 folgende Satzung zur Aufhebung des Friedhofszweckverbandes Lelm beschlossen:

§ 1

Der Friedhofszweckverband Lelm wird mit Wirkung zum 31.12.2006 aufgelöst.

§ 2

Folgende Satzungen werden mit Wirkung zum 31.12.2006 aufgehoben:

- Satzung des Friedhofszweckverbandes Lelm (Verbandssatzung), in der Fassung vom 05.07.2001.
- Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren durch den Friedhofszweckverband Lelm, in der Fassung vom 02.05.2002.

§ 3

Das Vermögen des Friedhofszweckverbandes wird auf die Kirchengemeinde Lelm übertragen. Soweit Vermögen vom Friedhofszweckverband selbst hinzuerworben worden ist oder nicht ermittelt werden kann, auf wen ein Vermögensstück zurückzuübertragen ist, fällt das Eigentum an hinzuerworbenen Grundstücken und Baulichkeiten, das friedhofsgemäße Nutzungsrecht, das Eigentum am Friedhofsgerät sowie das Eigentum am Barvermögen und an Guthaben der Kirchengemeinde Lelm zu.

Lelm 14.11.2006

gez. Meier
Vorsitzender

(L.S.)

gez. Tost
Geschäftsführer

Unter Hinweis auf die Geltung der Rechte und Pflichten von Gemeinde und Kirchengemeinde gemäß § 4 des Braunschw. Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 23.11.1927 (Braunschw. Gesetzes- und Verordnungssammlung 1927, Seite 405) wird die Übernahme des Friedhofs gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 7 Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Wolfenbüttel, den 14. Dezember 2006

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Landeskirchenamt

i.A..

(L.S.)

gez. Berg
Landeskirchenamtman

Landkreis Helmstedt
- Kommunalaufsicht -

Genehmigt gemäß § 17 Abs. 2
i.V.m. § 5 Abs. 6 Nr. 1 NKomZG

Az.: 10/15 11 35

Helmstedt, den 29.03.2007

Der Landrat
Im Auftrage

gez. Jünemann
Kreisamtmann

(L.S.)

ABl.-Nr. 13 vom 29.03.2007

4. Satzung

**zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung
der Gemeinde Velpke**

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 Abs. 5 - 9, 40, 51 Abs. 7 und 67 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Velpke in seiner Sitzung am 22.03.2007 folgende 4. Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Velpke vom 11.12.1987 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 22.01.1988, Nr. 6, lfd. Nr. 16), zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung des Ortsrechts der Gemeinde Velpke bezüglich der Einführung des Euro vom 14.06.2001, wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:**„§ 1**

- | | |
|--|-----------|
| (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von | 35,-- € |
| (2) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 erhalten monatliche Aufwandsentschädigungen | |
| a) der Bürgermeister in Höhe von | 271,-- €, |
| b) der 1. stellv. Bürgermeister in Höhe von | 61,-- €, |
| c) der 2. stellv. Bürgermeister sowie die übrigen Beigeordneten in Höhe von | 61,-- €, |
| d) die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden in Höhe von | 89,-- €, |
| e) der nebenamtliche Gemeindedirektor in Höhe von | 297,-- €, |
| f) der allgemeine Vertreter des Gemeindedirektors in Höhe von | 199,-- €. |
| (3) Entschädigungen für mehrere der in Abs. 2 aufgeführten Funktionen sind aufeinander anzurechnen. | |
| (4) Die Entschädigungen nach den Abs. 1 - 3 werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt. | |
| (5) Die Aufwandsentschädigung (Abs. 2) entfällt, wenn die Funktionsträger länger als drei Monate ihre Aufgaben nicht wahrnehmen, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Der stellvertretende Funktionsträger erhält nach Ablauf der drei Monate die Entschädigung des Vertretenen unter Anrechnung seiner Entschädigung. Im Übrigen gilt Abs. 4.“ | |

2. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- „(1) Neben den Aufwandsentschädigungen nach § 1 erhalten die Ratsmitglieder für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktions-/Gruppensitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,-- €. Für jede im Rat der Gemeinde vertretene Fraktion/Gruppe werden jedoch höchstens bis zu 18 Fraktions-/Gruppensitzungen jährlich entschädigt.“

3. § 4 erhält folgende Fassung:

„Soweit Ausschussmitglieder nicht dem Rat angehören, erhalten sie ein Sitzungsgeld pro Sitzung in Höhe von 13,- €. § 3 Abs. 2 - 4, § 5 und § 6 gelten entsprechend.“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2007 in Kraft.

Velpke, den 22. März 2007

GEMEINDE VELPKE

(L.S.)

gez. Thiere

Bürgermeister

ABl.-Nr. 13 vom 29.03.2007

63. Bekanntmachung der Bauleitplanung der Gemeinde Grasleben;
hier: 2. Änderung des Bebauungsplanes "Am Bahndamm"
2. Änderung des Bebauungsplanes "Am Walde"
1. Änderung des Bebauungsplanes "Am Walde II"
1. Änderung des Bebauungsplanes "Heidwinkelstraße"
2. Änderung des Bebauungsplanes "In den Weiden"

Der Rat der Gemeinde Grasleben hat die

- 2. Änderung des Bebauungsplanes „Am Bahndamm“
- 2. Änderung des Bebauungsplanes „Am Walde“
- 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Walde II“
- 1. Änderung des Bebauungsplanes „Heidwinkelstraße“
- 2. Änderung des Bebauungsplanes „In den Weiden“

am 26.02.2007 als Satzung beschlossen.

Die Bebauungspläne 2. Änderung des Bebauungsplanes „Am Bahndamm“, 2. Änderung des Bebauungsplanes „Am Walde“, 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Walde II“, 1. Änderung des Bebauungsplanes „Heidwinkelstraße“, 2. Änderung des Bebauungsplanes „In den Weiden“ werden mit dieser Bekanntmachung wirksam. Die Bebauungspläne werden gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. S. 3316) ortsüblich bekannt gemacht. Eine Anzeige der Bebauungspläne bei der höheren Verwaltungsbehörde ist nicht mehr erforderlich.

Ziel der Bebauungsplanänderungen ist die Aufhebung der bestehenden örtlichen Bauvorschriften nach § 56 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO). Diese Vorschriften sind künftig ersatzlos gestrichen. Jedermann kann dieses Planwerk während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Grasleben, Bahnhofstr. 4, 38368 Grasleben, einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die etwaige Verletzung von Verfahrens-, Form- und Verhältnisvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges gem. § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Grasleben geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die räumlichen Geltungsbereiche sind aus dem unten stehenden Übersichtsplan (Maßstab 1:7500) ersichtlich. Dieser ist Bestandteil der Bekanntmachung.

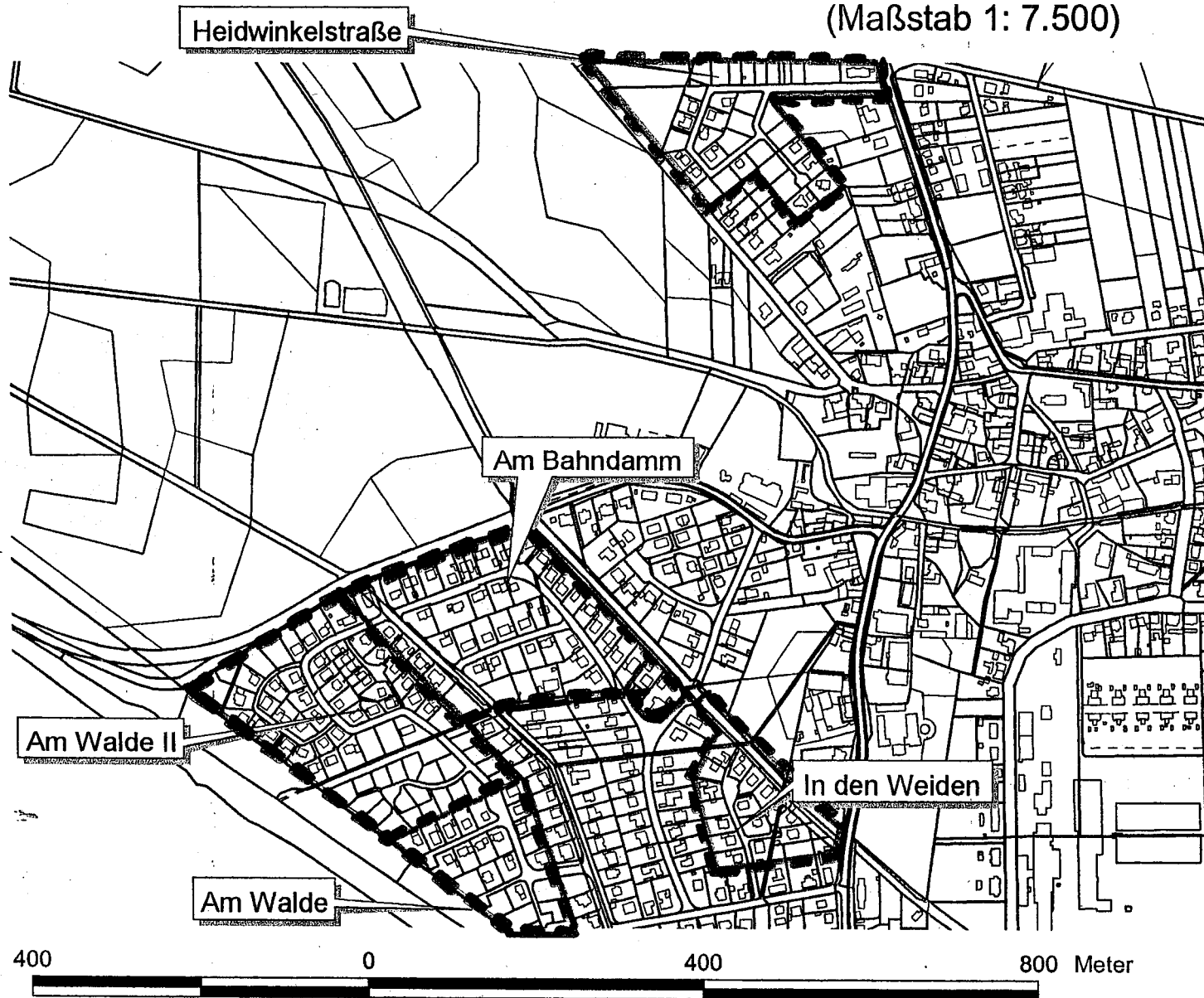
Grasleben, 05.03.2007

gez. Bäsecke

(L.S.)

Übersichtsplan zur Änderung der Bebauungspläne "Am Bahndamm",
"Am Walde", "Am Walde II", "Heidwinkelstraße",
"In den Weiden"

(Maßstab 1: 7.500)



**64. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;
hier: Ausschuss für Wirtschaft und Fremdenverkehr**

Am Montag, dem 23.04.2007, findet um 15.00 Uhr im Autohaus FP Gemballa, In den Lohbalken 1, 38165 Lehre-Wendhausen, eine Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Fremdenverkehr statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift - öffentlicher Teil - vom 20.02.2007
5. Einwohnerfragestunde von Einwohnern/innen des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
6. Vorstellung des Autohauses FP Gemballa
7. 9. Elm-Lappwald-Messe - Sachstand (Ausschreibungen u.a.)
8. Messebeteiligungen 2008 und dazugehörige Kosten
9. Überprüfung freiwilliger Ausgaben für das Haushaltsjahr 2008 im Bereich der Wirtschaftsförderung und des Fremdenverkehrs sowie im Vermögenshaushalt
10. Neuausrichtung der Wirtschaftsförderung, Sachstand
11. Anfragen und Mitteilungen

Helmstedt, den 23.03.2007

LANDKREIS HELMSTEDT

Der Landrat

gez. Kilian

ABl.-Nr. 13 vom 29.03.2007

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnung kann die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 208, eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamthalt verantwortlich: Landrat Kilian